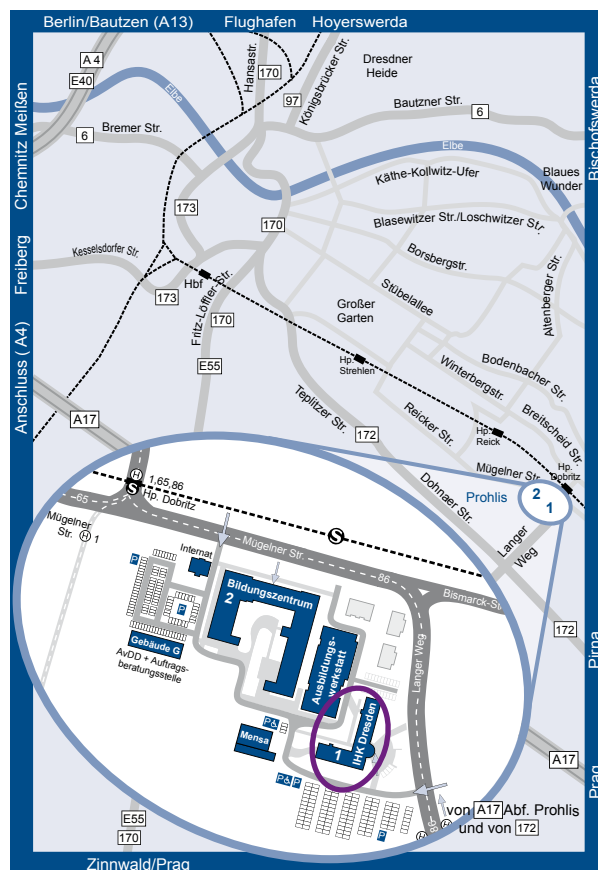


Bestellungsgebiete, Zuständigkeitsbereich IHK Dresden (Auszug)

- Abschleppwesen
- Betriebsunterbrechungs- und Betriebsverlagerungsschäden
- Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken
- Bewertung von Maschinen und Anlagen
- Bodenschutz und Altlasten
- Forstwirtschaft
- Garten- und Landschaftsbau
- Hausrat
- Hausverwaltung
- Hotel- und Gaststättenbetriebe
- Kapitalanlagen und private Finanzplanung
- Kraftfahrzeugschäden und -bewertung (ohne Ingenieur)
- Landwirtschaft
- Landwirtschaftliche Grundstücke und Gebäude
- Mieten und Pachten
- Möbel
- Probenehmer
- Schmuck
- Schriftuntersuchung
- Spedition, Transporte und Lagerei
- Tierzucht, Tierhaltung
- Verifizierung im Treibhausgas-Emissionshandel

So finden Sie uns:



Ansprechpartner

- **Industrie- und Handelskammer Dresden**
Sachverständigenwesen
Langer Weg 4 | 01239 Dresden
- Nora Cramer
Tel.: 0351 2802-197 | Fax: 0351 2802-7197
cramer.nora@dresden.ihk.de
- Petra Hänig
Tel.: 0351 2802-196 | Fax: 0351 2802-7196
haenig.petra@dresden.ihk.de

www.dresden.ihk.de

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

– das wichtigste auf einen Blick!

- Besondere Sachkunde
- Erkennungsmerkmale
- Rat und Hilfe



Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Wer ist „öffentlich bestellter“ Sachverständiger?

Ein öffentlich bestellter Sachverständiger ist durch eine öffentlich-rechtliche Institution auf gesetzlicher Grundlage öffentlich bestellt und vereidigt worden. Das bedeutet, dass er seine besondere Sachkunde, Unabhängigkeit, Objektivität und Vertrauenswürdigkeit nachgewiesen hat. Fehlt nur eine dieser Anforderungen, wird der Sachverständige nicht bestellt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 36 der Gewerbeordnung.

Wodurch zeichnet sich ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger aus?

■ Besondere Sachkunde

Der öffentlich bestellte Sachverständige muss im offiziellen Bestellungsverfahren einen anspruchsvollen Nachweis über seine „besondere“ Sachkunde führen. Darunter versteht man erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen.

■ Vertrauenswürdigkeit

Die Zuverlässigkeit und Integrität wird vor der öffentlichen Bestellung überprüft.

■ Objektivität

Er wird darauf vereidigt, seine Aufgaben gewissenhaft, weisungsfrei und persönlich zu erfüllen sowie seine Gutachten unparteiisch zu erstatten.

■ Pflicht zur Gutachtenerstattung

Er darf Aufträge nur aus wichtigem Grund ablehnen (z. B. Verwandtschaft mit einer der Parteien).

■ Schweigepflicht

Er muss die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit anvertrauten Privat- und Geschäftsgeheimnisse wahren. Bei unbefugter Verletzung der Schweigepflicht kann er streng bestraft werden.

■ Überwachung

Der öffentlich bestellte Sachverständige wird durch die für ihn zuständige Stelle beaufsichtigt. Sie kann ihm die Bestellung entziehen, wenn er seine Pflichten als Sachverständiger verletzt.

Woran erkennt man einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen?

■ An der Bezeichnung

Er muss die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ führen.

■ Am Stempel

Er führt einen Rundstempel. Aus diesem Stempel ist ersichtlich, für welches Sachgebiet und von welcher Art öffentlich-rechtlicher Institution er öffentlich bestellt ist.

■ Am Ausweis

Öffentlich bestellte Sachverständige haben einen offiziellen Ausweis, den sie auf Verlangen vorzeigen müssen und in dem Personalien, Bestellungsbehörde und Sachgebiet angegeben sind.

Wann kann ein öffentlich bestellter Sachverständiger helfen?

Immer, wenn eine unabhängige fachliche Information oder Beratung benötigt wird, ein Schaden beurteilt, eine Sache bewertet, ein fachlicher Streit außergerichtlich geklärt oder der tatsächliche Zustand eines Gegenstandes zu Beweis-zwecken festgestellt werden muss. Als Schiedsgutachter im Auftrag der Parteien kann der Sachverständige Streitfragen außergerichtlich schnell und verbindlich klären.

Wie viel kostet ein Sachverständiger?

Für die Sachverständigentätigkeit gibt es, bis auf die Tätigkeit für Gerichte, keine Gebührenordnung. Deshalb sollte das Honorar vor Auftragserteilung mit dem Sachverständigen festgelegt werden. Wird kein Honorar vereinbart, gilt die sogenannte „übliche Vergütung“, deren Feststellung im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten

bereiten kann. Der Stundensatz hängt vom Sachgebiet, dem Schwierigkeitsgrad des Gutachtens, den besonderen Umständen des Falles ab. Nebenkosten und Mehrwertsteuer werden extra berechnet. Stundensätze zwischen 75,00 Euro und 135,00 Euro sind üblich. Bei Gerichtsaufträgen erfolgt die Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Wie haftet der öffentlich bestellte Sachverständige?

Auch ein öffentlich bestellter Sachverständiger ist nicht unfehlbar. Aber er muss für Fehler in seinem Gutachten einstehen, bei privatem Auftrag ein fehlerhaftes Gutachten nachbessern oder einer Honorarkürzung zustimmen. Klären Sie den Umfang der Haftung mit dem Sachverständigen, bevor Sie den Auftrag erteilen.

Was geschieht bei Beschwerden?

Setzen Sie sich mit der zuständigen Stelle in Verbindung, wenn Sie meinen, dass ein Sachverständiger gegen seine Pflichten verstoßen hat. Dort wird die Angelegenheit sorgfältig überprüft, um sicher zu stellen, dass nur geeignete Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt bleiben.

Wo bekommen Sie Rat und Hilfe?

Auskunft über öffentlich bestellte Sachverständige und Antworten auf Fragen zum Sachverständigenwesen erhalten Sie bei der IHK Dresden. Sie erhalten von uns regionale Sachverständigenverzeichnisse oder wir recherchieren im bundesweiten Sachverständigenverzeichnis nach geeigneten Sachverständigen. Wir benennen Sachverständige für Gerichte oder für Schiedsgutachten. Je konkreter der zu beurteilende Sachverhalt geschildert wird, desto gezielter kann der richtige Sachverständige gefunden werden.

